

§ 14 AEntG Haftungsvoraussetzungen

- Erbringung einer Werk- oder Dienstleistung
- Verschuldensunabhängige Haftung
- Keine Bagatellgrenze
- Haftung wie ein Bürge, der auf Einrede der Vorklage verzichtet hat

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 23 AEntG:

- § 23 AEntG enthält 11 Ordnungswidrigkeitstatbestände, die sich in 3 Gruppen zusammenfassen lassen:
 1. Nichtgewährung der tariflichen Mindestarbeitsbedingungen § 23 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 AEntG.
 2. Verstöße gegen Mitwirkungs-, Auskunfts-, Duldungs- und Aufzeichnungspflichten, § 23 Abs. 1 Nr. 2 – 9 AEntG
 3. Haftung des Hauptunternehmers § 23 Abs. 2 AEntG

Dem allgemeinen Sanktionssystem im Arbeitsrecht folgend, stellt § 23 AEntG eine Verweisungsnorm dar, die auf die einzelnen Regelungen des AEntG Bezug nimmt.